

FÄLLIGKEIT 30. April 2010

IHR AUSLANDSVERMÖGEN IN DER STEUERERKLÄRUNG

Ab der Steuererklärung für 2009, also in der in diesen Monaten zu erstellenden Erklärung, müssen Sie sämtliche im Ausland gehaltenen Vermögenswerte im Vordruck RW melden. Wer nicht eindeutig belegen kann, woher das Geld für die Anschaffung dieser Vermögenswerte kommt, und diese Werte nicht schon in bereits verjährten Steuerperioden angekauft hat, der sollte noch innerhalb April 2010 dafür den Steuerschutzschild in Anspruch nehmen.

WER IST BETROFFEN

Natürliche Personen und nicht gewerbliche Körperschaften

- welche in Italien ihren Steuerwohnsitz haben
- und im Ausland Vermögenswerte von mehr als 10.000,00 Euro ihr Eigentum nennen, wie zum Beispiel:
 - ✓ ein Sparguthaben oder ein Guthaben auf einem Bankkonto, und/oder
 - ✓ Aktien, Obligationen oder andere Wertpapiere und Derivate, bei einem ausländischen Institut „gelagert“, und/oder
 - ✓ Beteiligungen an Gesellschaften jeglicher Art, und/oder
 - ✓ Lebensversicherungen und andere Versicherungen, welche ein Ansparkapital beinhalten, und/oder
 - ✓ eine Zusatzrentenversicherung und/oder
 - ✓ Gold in Barren, Goldmünzen, Kunstwerke oder andere Wertgegenstände im Ausland, und/oder
 - ✓ Flugzeuge, Boote und Schiffe, welche im Ausland immatrikuliert sind, und/oder
 - ✓ Immobilien im Ausland, egal ob diese vermietet sind, leer stehen oder selbst genutzt werden.

ACHTUNG BEI IMMOBILIEN

Bis zum Jahr 2008 (Erklärung gemacht im Jahr 2009) musste man die Immobilien im Ausland nur dann in der italienischen Steuererklärung angeben, wenn aus diesen (im dortigen Land) ein steuerpflichtiges Einkommen erzielt wurde. In Italien wurde dann der entsprechende Ertrag besteuert, bei Anrechnung der im Ausland gezahlten Steuer. Doch nicht genug damit: zusätzlich musste die Immobilie in der Übersicht RW der Steuererklärung angegeben werden. In jedem Auslandsstaat wird das Immobilieneinkommen aber anders ermittelt: wenn im jeweiligen Staat, wo sich die Immobilien befindet, für die Eigennutzung der so genannte Eigenmietwert zu besteuern ist, so gilt dies auch für die Besteuerung in Italien.

Umgekehrt galt bisher aber auch: lag die Immobilie in einem Staat, in welchem der Katasterertrag bei Eigennutzung nicht zu besteuern ist, waren bislang die entsprechenden Immobilien nicht im Vordruck RW anzugeben. Dies gilt z.B. für Deutschland, Österreich und Frankreich. Immobilien in diesen Staaten waren nur dann in Italien zu erklären, wenn sie vermietet waren.

Weil aber bei Immobilien in anderen Staaten – wie z.B. in der Schweiz oder in Belgien – der Katasterertrag (=Eigenmietwert) zu besteuern ist, so waren die Immobilien in Italien im Vordruck RW anzugeben, auch wenn dafür keinerlei Miete kassiert worden war.

MELDUNG VERGESSEN ? ES GIBT EINE LÖSUNG !

Es ist also klar, dass Vermögenswerte im Ausland bereits in der Vergangenheit in der italienischen Steuererklärung im Vordruck RW zu melden waren.

Unschuldig:

Wer also für die Vorjahre die Angaben im Vordruck RW unterlassen hat, weil die erwähnten Voraussetzungen bestanden (kein steuerpflichtiger Immobilienertrag im Ausland), braucht sich diesbezüglich über die vergangenen Jahre keine Sorgen zu machen.

Schuldig:

Für alle anderen Vermögenswerte galt und gilt der Grundsatz, dass im Vordruck RW auf jeden Fall die Finanzanlagen zu melden waren, hingegen die Immobilien und die anderen Vermögenswerte nur dann, wenn daraus – wie erwähnt – Erträge erwirtschaftet wurden. Wer dies unterlassen hat muss jetzt dringend überlegen, ob er noch bis Ende April 2010 den Steuerschutzschild anwenden will.

Die Buße:

Der Steuerschutzschild kostet 7 Prozent des Wertes der im Ausland gehaltenen Vermögensteile; bei Immobilien ist die Steuer zu berechnen auf den Anschaffungswert bzw. den Marktwert, falls der Anschaffungswert nicht dokumentierbar ist.

WAS GILT AB SOFORT?

Aus Gründen der Vereinfachung und der Vereinheitlichung, aber auch für umfangreichere Kontrollen wurde ab 2009 die Meldepflicht auf alle im Ausland befindlichen Vermögen ausgeweitet, auch wenn sie nur potenziell ertragsfähig sind. Dies betrifft beispielshalber Kunstgegenstände, Yachten und auch die erwähnten Immobilien ohne Ertrag. Die Herkunft der Vermögenswerte spielt dabei keine Rolle. Es kann sich auch um Immobilien handeln, die durch Erbschaft oder Schenkung erworben wurden, oder auch um Vermögenswerte (z.B. altes Gehaltskonto oder Spargbuch), die nach dem Wohnsitzwechsel aus dem Ausland dort beibehalten wurden.

Durch die obligatorische Angabe der Immobilien im Vordruck RW wird nun das Auslandsvermögen vor dem Fiskus aufgedeckt. Dies stellt – wie erwähnt – kein Problem dar, wenn die Immobilien aufgrund des fehlenden Ertrages im anderen Land bisher in Italien nicht zu besteuern waren. Trotzdem können sich auch Fälle ergeben, in denen die Immobilien im Ausland erst vor wenigen Jahren mit nicht versteuerten Geldmitteln erworben wurden. Hier empfiehlt sich der Steuerschutzschild, weil dadurch die unversteuerten Einkommen nachträglich durch die Sondersteuer für den in der vertraulichen Erklärung gemeldeten Betrag abgedeckt werden. Bis zu diesem Betrag kann durch Vorzeigen des Steuerschutzschildes eine etwaige Steuerfestsetzung verhindert werden.

JETZT SOFORT ENTSCHIEDEN!

Immobilienbesitz im Ausland: wenn steuerliche Probleme mit den Vorjahren bestehen (problematische Herkunft der Geldmittel, unterlassene Meldung im RW), sollten Sie sich rasch um den Steuerschutzschild kümmern. Dies besonders dann, wenn die Steuerperiode, in der die Immobilien erworben wurde, noch nicht verjährt ist, wie bei einem Erwerb nach dem 31.12.2004.

andere Vermögenswerte im Ausland: wenn Sie die Meldung dieser Werte im RW „vergessen“ haben, dann sollten Sie sich rasch um den Steuerschutzschild kümmern.

DIE VORTEILE

Mit Zahlung der Geldbuße von 7% sind alle Sünden der Vergangenheit vergeben (nicht besteuertes Auslandseinkommen, nicht erklärte Vermögenswerte im RW).

Bei Anwendung des Steuerschutzschildes ist man von den Angaben im Vordruck RW vorübergehend befreit, und zwar für das Vorjahr (2009; Unico 2010) und für das Jahr, in welchem die vertrauliche Erklärung abgegeben wurde (2010, Unico 2011).

WIE WIRD KONTROLLIERT

In der Steuererklärung über das Jahr 2009 sind auf jeden Fall ALLE AUSLÄNDISCHEN VERMÖGENSWERTE in der Übersicht RW anzugeben. Deshalb ist es für den Fiskus ein leichtes, Unterlassungen der Vergangenheit aufzuspüren: z.B. in der aktuellen Steuerklärung wird eine österreichische Anspar-Lebensversicherung angegeben, welche in den Vorjahren nicht erklärt worden war; die kontrolliert der Fiskus automatisch über seine EDV-Systeme

DIE STRAFEN

Wenn der italienische Fiskus im Ausland gehaltene und in Italien nicht erklärte Vermögenswerte entdeckt, dann kommen folgende Belastungen auf den „ertappten Sünder“ zu:

- ➔ Geldstrafe im Ausmaß von 10 % des entdeckten Wertes;
- ➔ Nachzahlung der Einkommenssteuer der entsprechenden Erträge für die noch nicht verjährten Steuerperioden (das Jahr 2004 ist am 31.12.2009 verjährt)
- ➔ 133% bis 266% Geldstrafe zuzüglich Zinsen, berechnet auf die nachzuzahlende Einkommenssteuer
- ➔ Wenn der „Sünder“ Reue bekennt und seine „Sünden“ beichtet, bevor ihn der Fiskus ertappt, dann reduzieren sich diese Strafen auf ein Zehntel, also 1% der nicht gemeldeten Vermögenswerte und 13,3 % der Steuern auf das nicht erklärte Auslandseinkommen.

Zahlt der Ertappte nicht prompt die geschuldeten Steuern und Strafen, dann werden italienische Güter im Ausmaß der nicht bezahlten Steuern und Strafen beschlagnahmt.

DIE ZEIT DRÄNGT

Wir haben auch in der Vergangenheit immer auf die Erklärungspflicht der ausländischen Vermögenswerte hingewiesen, ebenso auf den seit beinahe zwei Jahren geltenden Steuerschutzschild. Nun scheint es der Fiskus ernst zu meinen. Wenn Sie sich schuldig fühlen und Angst haben, dass der italienische Fiskus Ihre im Ausland gehaltene und in Italien nicht erklärte Vermögenswerte entdecken könnte, dann entscheiden Sie bitte schnell, ob Sie Ihre Position durch die Anwendung des Steuerschutzschildes sanieren wollen. Ansprechpartner sind in diesem Fall die Banken; erste Informationen können auch wir Ihnen geben. Ab ersten Mai 2010 geht aber nichts mehr, also entscheiden Sie bitte jetzt sofort!

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR

Werner Teutsch

Dr. Werner Teutsch